Aktuelles Recht für die Praxis

Die Adoption Erwachsener

aus bürgerlich-rechtlicher und steuerrechtlicher Sicht mit Fallbeispielen und Formulierungsvorschlägen

von
J. Rieck, Jürgen Zingraf

1. Auflage

Die Adoption Erwachsener – Rieck / Zingraf

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Adoptions-, Betreuungsrecht, Pflegschaft und Vormundschaft über Minderjährige

Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 59614 8

beck-shop.de

auch darüber, ob überhaupt eine Adoption vorliegt oder nur eine Sorgerechtsübertragung oder ein Pflegeverhältnis. Soweit es hier möglich ist, lässt sich feststellen, dass von den in Rn. 176ff. erwähnten Staaten, die überhaupt eine Annahme Erwachsener kennen,

– eine **Volladoption** als Annahme Erwachsener vorsehen: Australien,[126] Brasilien,[127] Dänemark,[128] Finnland (seit 1980),[129] Kanada,[130] Norwegen,[131] Österreich, wobei allerdings die Adoption Erwachsener nur noch sehr eingeschränkt möglich ist,[132] Rumänien,[133] Schweiz, soweit zulässig (eingeschränkt),[134] Spanien soweit wegen der Einschränkungen zulässig,[135] Ukraine,[136] sowie USA nach den Rechten der in der einzelnen Bundesstaaten,[137]

---

[126] *Rieck/Klein* AuslFam Australien Rn. 41; *Bergmann/Ferid/Henrich/Rieck* Australien zB Capital Territory S. 3.

[127] *Rieck/Albuquerque* AuslFam Brasilien Rn. 121, 122; *Bergmann/Ferid/Henrich/Weishaupt* Brasilien S. 32f.

[128] *Rieck/Reinel* AuslFam Dänemark Rn. 47; *Bergmann/Ferid/Henrich/Scherpe* Dänemark S. 38, 105 Fn 2.

[129] *Rieck/Poepken/Huhtala* AuslFam Finnland Rn. 36; *Bergmann/Ferid/Henrich/Arends* Finnland S. 30, 90f.

[130] *Rieck/Hewel* AuslFam Kanada Rn. 36; vgl. auch *Bergmann/Ferid/Henrich/Mayr* Kanada Alberta S. 15f.; *Bergmann/Ferid/Henrich/Jakob* Kanada British Columbia S. 17, 90; u. a.

[131] *Rieck/Fritze* AuslFam Norwegen Rn. 35; *Bergmann/Ferid/Henrich/Frantzen* Norwegen S. 40.

[132] *Rieck/Tews* AuslFam Österreich Rn. 45; *Bergmann/Ferid/Henrich/Lurger/Schwimann* Österreich S. 76; ähnlich AnwK/*Kerschner* Länderbericht Österreich Rn. 93ff.

[133] *Rieck/Barsan* AuslFam Rumänien Rn. 51.; *Bergmann/Ferid/Henrich/Leonhardt* Rumänien S. 35.

[134] *Rieck/Trachsel* AuslFam Schweiz Rn. 38; AnwK/*Bürgi* Länderbericht Schweiz Rn. 145; *Bergmann/Ferid/Henrich/Aebi-Müller* Schweiz S. 48.

[135] *Rieck/Adam/Perona Feu* AuslFam Spanien Rn. 43; AnwK/*Reckhorn-Hengemühle* Länderbericht Spanien Rn. 124f.; *Bergmann/Ferid/Henrich/Daum* Spanien S. 60.

[136] *Rieck/Debryckyi* AuslFam Ukraine Rn. 35; Ausnahmecharakter der Volljährigenadoption *Bergmann/Ferid/Henrich/Albertini* Ukraine S. 34.

[137] *Rieck/Rieck* AuslFam USA Bundesstaaten : Alabama Rn. 38, Alaska Rn. 35, Arkansas Rn. 35, Arizona Rn. 41, California Rn. 45, Connecticut Rn. 38, District of Columbia Rn. 37, Florida Rn. 43, 44, Idaho Rn. 34, Illinois Rn. 41, Indiana, das allerdings beschränkte Rechte der leiblichen Verwandten zulässt, Rn. 40, Louisiana mit Ausnahme der Aufrechterhaltung der Erbrechte nach leiblichen Verwandten Rn. 34, Maine Rn. 41, Maryland Rn. 37, Massachusetts Rn. 47, Michigan Rn. 39, Minnesota Rn. 34, Missouri Rn. 39, New Jersey Rn. 43, New York Rn. 42, North Carolina Rn. 44, Ohio Rn. 42, Oregon Rn. 34, Pennsylvania Rn. 37, Tennessee Rn. 40, Texas mit Beibehaltung des Erbrechts des Kindes nach seinen leiblichen Verwandten Rn. 53, Vermont Rn. 39, Virginia Rn. 44, Washington Rn. 45, Wisconsin Rn. 39, Ausnahme Georgia Rn. 40; *Bergmann/Ferid/Henrich/ders./Rieck/Lorenz* USA: Alabama S. 20, Alaska S. 16, 19, 21; Arizona S. 24; Arkansas S. 17; California S. 23; Colorado S. 38f.; District of Columbia, S. 20, 23; Connecticut S. 31f.; Delaware S. 22; Florida S. 15f.; Illinois S. 24; Massachusetts S. 16; New Jersey S. 21f. New York S. 17f.; die Darstellung der anderen Bundesstaaten ist veraltet.

beck-shop.de

– **keine Volladoption,** sondern nur eine schwache Adoption kennen Argentinien,[138] Belgien,[139] Frankreich,[140] Griechenland,[141] Luxemburg,[142] Mexiko,[143] Philippinen,[144] Thailand,[145] Türkei.[146]

719 Es ist jedoch über diese Darstellung hinaus dringend erforderlich, jeweils die **spezielle Literatur** zu konsultieren, die das Recht des betreffenden ausländischen Annahmestatutes im Einzelnen darstellt. Denn auch dann, wenn die betreffenden ausländischen Rechte eine Volladoption kennen, ist diese oftmals anders ausgestaltet als die nach deutschem Recht. Für die USA zeigt die Rn. 718 an Hand der einzelnen Bundesstaaten (die nicht vollständig sind, denn insgesamt sind es 50), dass sich **allgemeine Aussagen nicht zuverlässig** treffen lassen.[147]

2. Erbrecht

720 Hier wird zunächst unter Bezugnahme auf Rn. 234 ff. darauf verwiesen, dass sich das Erbstatut aus Art. 25 EGBGB ergibt. Die Vorfrage, ob der/die Angenommene zu den erbberechtigten Verwandten des/der Annehmenden gehört, ist nach dem Annahmestatut, also dem Recht zu beantworten, das auf die Annahme angewendet wurde. S. hierzu, insbesondere zu den Fällen der Identität oder des Auseinanderfallens der beiden Statute, Rn. 234 ff.

721 Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es für die Frage der Rechtsanwendung, also sowohl für das Erbstatut als auch das Annahmestatut, nicht auf

---

[138] *Rieck/Ziccarelli* AuslFam Argentinien Rn. 39, 40; *Bergmann/Ferid/Henrich/de las Mercedes Rodríguez-Giavarini/Weinberg* Argentinien S. 19 f.

[139] *Rieck/Markus* AuslFam Belgien Rn. 44; *Bergmann/Ferid/Henrich/Pintens* Belgien S. 54.

[140] *Rieck/Eber* AuslFam Frankreich Rn. 53; AnwK/*Ferrand* Länderbericht Frankreich Rn. 110; *Bergmann/Ferid/Henrich/ders./Chaussade-Klein* Frankreich S. 51, 101 ff.

[141] *Rieck/von Huebner/Vlachopoulos* AuslFam Rn. 36; AnwK/*Galanulis* Länderbericht Griechenland Rn. 67; *Bergmann/Ferid/Henrich/Kastrissios* Griechenland S. 39, 77.

[142] *Rieck/Heitmüller* AuslFam Rn. 34; *Bergmann/Ferid/Henrich/Frank* Luxemburg S. 58.

[143] *Rieck/Pareja Rosales de Conrad* AuslFam Mexico Rn. 48; jedoch keine Altersbeschränkung für Volladoption von Waisenkindern oder Kindern deren Eltern nicht bekannt sind; *Bergmann/Ferid/Henrich/Haußleiter* Mexico S. 27.

[144] *Rieck/Bueb* AuslFam Philippinnen Rn. 51; aA *Bergmann/Ferid/Henrich/Cieslar/Weishaupt* Philippinen S. 21, 64 ff.

[145] *Rieck/Klose* AuslFam Thailand Rn. 48; *Bergmann/Ferid/Henrich/König-Tumpiya* Thailand S. 30.

[146] *Rieck/Kaplan* AuslFam Türkei Rn. 33; eher auf Volladoption hinweisend: AnwK/*Kesen* Länderbericht Türkei Rn. 74 f.; ebenso *Bergmann/Ferid/Henrich/Rumpf/Odendahl* Türkei S. 43.

[147] Daher Bedenken gegen Aussagen pauschaler Art bezüglich Frankreich, der Schweiz und nordischer Länder wie etwa bei *Staudinger/Frank* § 1770 BGB Rn. 1, 18.

beck-shop.de

den Wohnsitz ankommt, wenn eine Einzelperson annimmt, da beide Statute an die Staatsangehörigkeit angeknüpft werden (Art. 25 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Nehmen Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit an, so kommt es für das Annahmestatut auf den Wohnort an (Art. 22 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Beachte jedoch auch, dass es insbesondere bei der Anwendung eines ausländischen Erbstatutes zu einer Nachlassspaltung kommen kann, wenn dieses Recht für Immobilien ein anderes Recht anwendet als für die Mobilien.

722 Diese mit dem etwa anzuwenden ausländischen Recht verbundenen Einzelfragen und die Betrachtung der einzelnen in Betracht kommenden ausländischen Rechte (s. Fn. 126 bis 147) zeigt, dass

– es auf kollisionsrechtliche Bestimmungen des ausländischen Rechts ankommen kann, und
– oftmals das Annahmestatut Einschränkungen oder Sonderregeln für das Erbrecht in den Wirkungen der Adoption regelt.[148] Dies selbst dann, wenn die Annahme der Erwachsenen eine Volladoption ist.

723 Deshalb richtet sich die Frage, ob und wer Erbe ist, nach dem Erbstatut, die Frage nach dem Umfang des Erbrechts nach dem Annahmestatut. Allgemeingültige Feststellungen über diese Regeln hinaus lassen sich nur an Hand des jeweils anzuwenden ausländischen Rechts treffen.

3. Unterhalt

724 Anders als das Erbrecht knüpft das Unterhaltsrecht primär an des Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten an (Art. 18 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Diese Regel gilt für alle Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen anzuwendende Recht (HUntÜ) vom 2. 10. 1973.[149] Da sie jedoch deutsches Gesetz geworden ist, gilt sie gegenüber allen anderen Staaten, auch wenn sie nicht Vertragspartner des Übereinkommens sind (loi uniforme).[150]

725 Dies gilt jedoch lediglich unmittelbar für das Eltern-Kind-Verhältnis. Geht es um Fragen des Unterhalts zwischen dem/r Annehmenden und den Kindern der/s Angenommenen oder um über das unmittelbare Eltern-Kind-Verhältnis hinausgehenden Unterhalt (Verwandtenunterhalt), so kann es auf die Anwendung ausländischen Rechts ankommen (Art. 18 Abs. 3 EGBGB). Dasselbe ist der Fall, wenn der Unterhaltsberechtigte im Ausland wohnt. Für diesen Fall gilt Art. 18 Abs. 6 EGBGB.

---

[148] USA: Indiana, das beschränkte Rechte der leiblichen Verwandten zulässt, Rn. 40, Louisiana mit Aufrechterhaltung der Erbrechte nach leiblichen Verwandten Rn. 34, Texas mit Beibehaltung des Erbrechts des Kindes nach seinen leiblichen Verwandten Rn. 53, ebenso Virginia Rn. 44, Georgia Rn. 40, das bei der Annahme Erwachsner ähnlich wie das deutsche Recht nur schwache Wirkungen regelt.

[149] BGBl. 1986 II S. 825, 837. Vertragsparteien sind Deutschland, Frankreich, Italien Japan Luxemburg, Niederlande, Polen Portugal, Schweiz, Spanien Türkei.

[150] Art. 3 HUntÜ, AnwK/*Gruber* Art. 18 EGBGB Rn. 1.

beck-shop.de

726 Es würde den Rahmen dieser Schrift sprengen, wollte hier der Versuch unternommen werden, die Einzelfragen des Unterhalts nach ausländischem Recht zu behandeln. Es wird deshalb auf die einschlägige Literatur zum Unterhaltsrecht verwiesen. An dieser Stelle wird jedoch weiter darauf aufmerksam gemacht, dass sich Einschränkungen und Besonderheiten zu den wechselseitigen Unterhaltsrechten und Pflichten auch aus dem Annahmestatut ergeben können.

4. Wirkungsverbote

727 **Anhörungsrecht:** Ob nach einem ausländischen Annahmestatut dieselben Anhörungs- und Mitwirkungsrechte bestehen wie nach deutschem Recht, ist an Hand des jeweils in Betracht kommenden ausländischen Rechts (materiellen wie verfahrensrechtlichen) zu prüfen. Zur Erinnerung: Will/wollen der/die Annehmende/n einen weiteren Erwachsenen annehmen, so ist der/die Angenommene Kind im Sinne von § 1769 BGB.[151] Der Schutz der – meist wirtschaftlichen – Rechte der/s Angenommenen macht nicht nur die Anhörung der/s Angenommenen im Verfahren (§ 193 FamFG),[152] sondern auch die umfassende Abwägung[153] der Interessen der/s Angenommenen mit denen der anderen Beteiligten erforderlich. Die Fragen bezüglich dieser Anhörungs- und Mitwirkungsrechte sind im internationalen Rechtsverhältnis kaum angesprochen, geschweige denn geklärt. Die Verfasser sind jedoch der Auffassung, dass wie folgt zu unterscheiden ist:

728 **Annahme nach ausländischem Statut im Inland:** Hier ergibt sich aus dem deutschen Verfahrensrecht (§ 193 FamFG), dem Gebot der umfassenden Prüfung des Kindeswohls[154] und aus den Gründen des ordre public (Art. 104 GG), dass die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu wahren sind, selbst wenn das ausländische Annahmestatut solche nicht vorsehen sollte.

729 **Annahme nach ausländischem Statut im Ausland:** Hier wird danach zu unterscheiden sein ob:

730 **a) Eine Dekretadoption vorliegt, die keiner Feststellung der Anerkennungsfähigkeit bedarf (§ 108 Abs. 1 FamFG).** Hier wird die Anerkennung, sei es inzident oder ausdrücklich, nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG zu verweigern sein, wenn die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte verletzt wurden, die das deutsche Recht vorsieht. Zweifelhaft ist, ob § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG eine Heilung durch Anhörung und umfassen-

---

[151] MünchKomm/*Maurer* § 1745 BGB Rn. 3.
[152] *Friederici/Fritsche* § 193 FamFG Rn. 1.
[153] *Palandt/Diederichsen* § 1745 BGB Rn. 4; MünchKomm/*Maurer* § 1745 BGB Rn. 6.
[154] *Palandt/Diederichsen* § 1745 BGB Rn. 5.

beck-shop.de

de Prüfung im Anerkennungsverfahren zulässt. Die Verfasser verneinen dies deshalb, weil es ja gerade bei der Annahme Erwachsener die Möglichkeit der Nachholung einer formgültigen Annahme gibt.[155]

b) Eine (heute seltene) Vertragsadoption vorliegt. In diesem Falle wird die Anerkennung schon deshalb zu versagen sein, weil im Falle unterlassener Anhörung keine umfassende Prüfung des Kindeswohls stattgefunden haben kann. Hier werden die Beteiligten darauf zu verweisen sein, eine hier gültige Annahme nachzuholen. **731**

Allen bekannten Rechtsordnungen, die mit der Annahme Erwachsener das Entstehen eines verwandtschaftlichen Bandes und das Erlöschen der Rechte und Pflichten zu den leiblichen Verwandten verbinden, ist eigen, dass von diesem Erlöschen die **Eheverbote** auf Grund Verwandtschaft ausgenommen sind. Auf die Zitierung der einzelnen Fundstellen kann daher verzichtet werden. **732**

Für die deutschen Prozessnormen ist es gleichgültig, ob die Verwandtschaft, die ein **Zeugnisverweigerungsrecht** gewährt, eine Norm des deutschen oder eines ausländischen Rechts ist. **733**

5. Familienname

Die kollisionsrechtlichen Fragen sind weitestgehend in Rn. 227 ff. behandelt. Hierauf wird Bezug genommen und folgender Konflikt der Kollisionsnormen in Erinnerung gerufen: Sind die Staatsangehörigkeiten von Annehmendem und Angenommenen unterschiedlich, so ergibt sich ein Konflikt der Kollisionsnormen, da das Annahmestatut an die Staatsangehörigkeit der/s Annehmenden angeknüpft wird (Art. 22 Abs. 1 EGBGB), während der Name an die Staatsangehörigkeit des Namensträgers (Art. 10 Abs. 1 EGBGB) angeknüpft wird. **734**

Zur Lösung dieses Konfliktes wird von der wohl überwiegenden Meinung eine familienrechtliche Anknüpfung[156] des Namensstatutes vorgeschlagen, was den Vorrang des Annahmestatutes bedeutet. Die Gegenmeinung besteht auf der selbständigen Anknüpfung des Namensstatuts.[157] Die Verfasser schließen sich der familienrechtlichen Lösung an, weil sie am ehesten geeignet ist, **735**

- die **Einheit der Adoptivfamilie** und die Integration der/s Angenommenen in dieser zu fördern,
- das **Adoptionsgeheimnis** des § 1758 BGB zu verwirklichen und

---

[155] MünchKomm/*Maurer* § 1752 BGB Vor § 1 AdWirkG Rn. 7.

[156] AG Detmold IPRax 1990, 254 f.; offen lassend BayObLGZ 1986, 155.

[157] KG NJW-RR 1989, 644; *Erman/Hohloch* Art. 22 EGBGB Rn. 18 mwN; *Palandt/Thorn* Art. 10 EGBGB Rn. 9; MünchKomm/*Klinkhardt* Art. 10 EGBGB Rn. 134, Art. 22 EGBGB Rn. 41, 70; *Bamberger/Roth/Heiderhoff* Art. 22 EGBGB Rn. 27.

beck-shop.de

– die **Freizügigkeit** zu fördern, die durch unterschiedliche Namensführung in verschiedenen Ländern behindert würde.[158]

736 Dies vorausgesetzt, ist sodann zu fragen, ob nach dem ausländischen Annahmestatut der/die Angenommene durch die Annahme den Familiennamen der/s Annehmenden erwirbt. Nach den in diesem Teil oben erwähnten Rechtsordnungen:

737 **Erwirbt der/die Angenommene den Familiennamen der/s Annehmenden** in Argentinien, wobei jedoch der über 18 Jahre alte Angenommene seinen eigenen Familiennamen hinzufügen kann;[159] Australien;[160] Belgien;[161] Brasilien;[162] Dänemark;[163] Finnland,[164] wobei nur ausnahmsweise der ursprüngliche Name beibehalten werden kann; in Frankreich erwirbt der Angenommene den Namen zu seinem Familiennamen hinzu;[165] Mexiko, nur bei der für Erwachsene kaum möglichen Volladoption;[166] Philippinen;[167] Rumänien;[168] Schweden sofern nicht das Gericht ausnahmsweise die Beibehaltung des bisherigen Namens anordnet;[169] Schweiz;[170] Thailand;[171] Türkei;[172] Ukraine auf Antrag;[173] sowie in den folgenden Staaten der USA:[174] Alabama; California auf Antrag; Connecticut auf Antrag

---

[158] EuGH NJW 2009, 135 (Grunkin-Paul); *Rieck* NJW 2009, 125, 127.

[159] *Rieck/Ziccarelli* AuslFam Argentinien Rn. 40; *Bergmann/Ferid/Henrich/de las Mercedes Rodríguez-Giavarini/Weinberg* Argentinien S. 21.

[160] *Rieck/Klein* AuslFam Australien Rn. 41.

[161] *Rieck/Markus* AuslFam Belgien Rn. 43; *Bergmann/Ferid/Henrich/Pintens* Belgien S. 112 f. mit weiterer Differenzierung.

[162] *Rieck/Albuquerque* AuslFam Brasilien Rn. 121; *Bergmann/Ferid/Henrich/Weishaupt* Brasilien S. 38.

[163] *Rieck/Reinel* AuslFam Dänemark Rn. 47; *Bergmann/Ferid/Henrich/Scherpe* Dänemark S. 128.

[164] *Rieck/Poepken/Huhtala* AuslFam Finnland Rn. 36; ebenso *Bergmann/Ferid/Henrich/Arends* Finnland S. 31, 121.

[165] *Rieck/Eber* AuslFam Frankreich Rn. 53; AnwK/*Ferrand* Länderbericht Frankreich Rn. 112; *Bergmann/Ferid/Henrich/ders./Chaussade-Klein* Frankreich S. 52.

[166] *Rieck/Pareja Rosales de Conrad* AuslFam Mexiko Rn. 48; *Bergmann/Ferid/Henrich/Haußleiter* Mexico S. 28.

[167] *Rieck/Bueb* AuslFam Philippinen Rn. 51.

[168] *Rieck/Barsan* AuslFam Rumänien Rn. 51; *Bergmann/Ferid/Henrich/Leonhardt* Rumänien S. 36 b.

[169] *Rieck/Firsching* AuslFam Schweden Rn. 56; AnwK/*Ring/Olsen-Ring* Länderbericht Skandinavien Rn. 161 f.; *Bergmann/Ferid/Henrich/Carsten* Schweden S. 40 a.

[170] *Rieck/Trachsel* AuslFam Schweiz Rn. 38; *Bergmann/Ferid/Henrich/Aebi-Müller* Schweiz S. 53.

[171] *Rieck/Klose* AuslFam Thailand Rn. 48; *Bergmann/Ferid/Henrich/König-Tumpiya* Thailand S. 33.

[172] *Rieck/Kaman Kaplan* AuslFam Türkei Rn. 33; dies liegt in der Entscheidung des Angenommenen nur für Minderjährige zwingend, *Bergmann/Ferid/Henrich/Rumpf/Odendahl* Türkei S. 43.

[173] *Rieck/Debryckyi* AuslFam Ukraine Rn. 35.

[174] *Rieck/Rieck* AuslFam USA und Einzelstaaten.

beck-shop.de

Rn. 38; District of Columbia; Idaho auf Antrag; Indiana auf Antrag; Lousiana auf Antrag; Maryland auf Antrag; Missouri auf Antrag; in North Carolina bestimmt das Gericht den Namen; Oregon auf Antrag; Pennsylvania auf Antrag; Tennessee auf Antrag; in Vermont wird der Name vom Gericht bestimmt; Wisconsin, da eine neue Geburtsurkunde ausgestellt wird .

Berührt die Annahme den Familiennamen nicht: Griechenland;[175] Kanada;[176] Luxemburg;[177] Norwegen;[178] Österreich;[179] Spanien[180] sowie in den folgenden US-Bundesstaaten:[181] Alaska; Arizona; Arkansas; Florida; Georgia; Illinois; Maine; Massachusetts; Michigan; Minnesota; New Jersey; New York; Ohio; Texas; Virginia, jedoch kann auf Grund der Annahme eine Namensänderung beantragt werden; Washington. **738**

6. Vorname

Zum Einfluss der Adoption auf den Vornamen der/s Angenommenen sind nur wenige Quellen auffindbar. Sofern die Möglichkeit, den Vornamen des Anzunehmenden im Zuge der Annahme zu ändern, überhaupt feststellbar ist, gilt, dass generell keine Änderung des Vornamens durch den Adoptionsbeschluss eintritt außer in: Brasilien auf Antrag;[182] USA District of Columbia auf Antrag;[183] Rumänien aus triftigen Gründen;[184] Schweiz auf Antrag;[185] Türkei auf Antrag der Annehmenden;[186] Ukraine.[187] **739**

---

[175] *Rieck/v. Huebner/Vlachopoulos* AuslFam Griechenland Rn. 36; aA AnwK/*Galanulis* Länderbericht Griechenland Rn. 67; *Bergmann/Ferid/Henrich/Kastrissios* Griechenland S. 77.

[176] *Rieck/Hewel* AuslFam Kanada Rn. 36; aA *Bergmann/Ferid/Henrich/Mayr* Kanada Alberta S. 15; *Bergmann/Ferid/Henrich/Jakob* Kanada British Columbia S. 90; u.a.

[177] *Rieck/Heitmüller* AuslFam Luxemburg Rn. 34; aA *Bergmann/Ferid/Henrich/Frank* Luxemburg S. 58, 90.

[178] *Rieck/Fritze* AuslFam Norwegen Rn. 35; *Bergmann/Ferid/Henrich/Frantzen* Norwegen S. 42.

[179] *Rieck/Tews* AuslFam Österreich Rn. 45; differenzierend *Bergmann/Ferid/Henrich/Lurger/Schwimann* Österreich S. 85 f., der aber in den meisten Fällen die Annahme des Familiennamens annimmt.

[180] *Rieck/Adam/Perona Feu* AuslFam Spanien Rn. 43; aA *Bergmann/Ferid/Henrich/Daum* Spanien S. 32, 104.

[181] *Rieck/Rieck* AuslFam USA und Einzelstaaten.

[182] *Rieck/Albuquerque* AuslFam Brasilien Rn. 121; *Bergmann/Ferid/Henrich/Weishaupt* Brasilien S. 38.

[183] *Rieck/Rieck* AuslFam DC Rn. 37; *Bergmann/Ferid/Henrich/ders./Rieck* USA District of Columbia S. 23.

[184] *Rieck/Barsan* AuslFam Rumänien Rn. 51; Änderung nur über den Verwaltungsweg, nicht mit Adoptionsbeschluss *Bergmann/Ferid/Henrich/Leonhardt* Rumänien S. 36 b.

[185] *Rieck/Trachsel* AuslFam Schweiz Rn. 38; AnwK/*Bürgi* Länderbericht Schweiz Rn. 146; *Bergmann/Ferid/Henrich/Aebi-Müller* Schweiz S. 53, 107.

[186] *Riek/Kaman Kaplan* AuslFam Türkei Rn. 33; *Bergmann/Ferid/Henrich/Rumpf/Odendahl* Türkei S. 43.

[187] *Rieck/Debryckyi* AuslFam Ukraine Rn. 35.

beck-shop.de

7. Öffentliches Recht

740 **a) Staatsangehörigkeit.** Während die Annahme Minderjähriger öfter zum Erwerb der Staatsangehörigkeit der Annehmenden führt, ist dies bei der Annahme Erwachsener nur in zwei Ländern der Fall. Grundsätzlich richtet sich der Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht nach dem Annahmestatut, sondern stets nach den Bestimmungen der Staatsangehörigkeitsgesetze des Landes, dem der/die Annehmenden angehören.

741 In folgenden Ländern wird **durch die Adoption** die **Staatsangehörigkeit erworben:** Australien[188] und Ukraine.[189]

742 In folgenden Ländern hat die Annahme Erwachsener **keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit:**[190] Argentinien; Belgien, jedoch bestehen Erleichterungen für die Einbürgerung; Brasilien; Dänemark; Finnland; Frankreich; Griechenland; Kanada; Luxemburg; Mexiko; Norwegen; Österreich; Philippinen aber erleichterte Einbürgerung; Rumänien; Schweden; Schweiz; Spanien; Thailand; Türkei; USA.

743 **b) Steuerrecht. Grundfragen:** Die Frage nach den steuerlichen Wirkungen einer nach ausländischem Recht erfolgten Adoption erscheint auf den ersten Blick als überflüssig. Das beruht auf dem Wohnsitzlandprinzip, auf dem das deutsche Einkommensteuerrecht beruht (§ 1 EStG). Das deutsche nationale Steuerrecht regelt die persönliche und sachliche Steuerpflicht im Inland ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Steuerbürgers. Nach § 1 EStG sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unbeschrankt einkommensteuerpflichtig. Gemäß § 2 EStG ist ihr gesamtes Welteinkommen in Deutschland zu versteuern. Dieses Wohnsitzprinzip wird jedoch nicht eingehalten, sondern es werden zur Schöpfung von Steuerquellen auch andere Steuergrundsätze herangezogen.

744 Es kommen für die persönliche Steuerpflicht drei Besteuerungsprinzipien in Frage:
- Nach dem **Wohnsitzlandprinzip** ist eine natürliche Person in dem Land steuerpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Nach dem **Nationalitätsprinzip** besteht eine Steuerpflicht in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt.
- Nach dem **Quellenprinzip** ist eine natürliche Person in dem Land steuerpflichtig, in dem sie Einkommen bezieht.

---

[188] *Rieck/Klein* AuslFam Australien Rn. 36; *Bergmann/Ferid/Henrich/Rieck* Australien S. 9.

[189] *Rieck/Debryckyi* AuslFam Ukraine Rn. 30; *Bergmann/Ferid/Henrich/Albertini* Ukraine S. 7.

[190] Es handelt sich um die Berichte über das ausländische Familienrecht in *Rieck* u.a. AuslFam, vorstehend zitierte Broschüren.